



Anlage A: Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Schulleitung

Stand: 30.07.2009

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$ teilweise mit Schüttelfrost
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
- Halsschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Folgende Maßnahmen tragen zu Vermeidung der Neue Influenza bei:

- **Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden.**
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- **Vermeiden von Anhusten und Anniesen.**
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend möglichst die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte **in den Ärmel gehustet und geniest werden** (nicht in die Hand).
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.
- **Viel lüften** (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min.)

Ist ein Mundschutz für Lehrkräfte / Schülerinnen und Schüler nötig?

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit vom NLGA nicht empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer Kontaktpersonen. In gewissen Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko, z. B. im

medizinischen Bereich bei der Versorgung von Erkrankten, kann ein Mundschutz aber sinnvoll sein, da ein Mund-Nasenschutz bei erkrankten Personen die Verbreitung der ausgeschiedenen Viren verringern kann. Bei unvermeidlichen engen Kontakten zu nicht erkrankten Personen kann somit das Tragen eines solchen Schutzes durch den Erkrankten ggf. auch außerhalb der medizinischen Versorgung (soweit dies sein Gesundheitszustand zulässt) in Erwägung gezogen werden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank zur Schule kommt?

Das kranke Kind darf nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet die Ärztin / der Arzt
- Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet die Ärztin / der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Schule wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Schule mitzuteilen. **Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern entsprechende Absprachen zu treffen und um Kooperation zu bitten.**

Was ist zu tun, wenn Kinder oder Lehrkräfte während des Aufenthalts in der Schule erkranken?

Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Treten bei den Lehrkräften Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen.

Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Erkrankte Kinder können 10 Tage nach Erkrankungsbeginn die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Muss jedes erkrankte Kind getestet werden?

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der Neuen Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von Neuer Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d.h. bei Fieber und Atemwegserkrankung, und wenn Kontakt mit einem labordiagnostisch bestätigten Fall bestand, z.B. in der Familie.

Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?

Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von Neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, gelten als enge Kontaktpersonen. Sie dürfen sieben Tage nach ihrem letzten übertragungsrelevanten Kontakt mit dem bestätigten Fall keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen bzw. nur in Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Tätigkeiten im medizinischen Bereich ausüben. Sie stehen aber nicht unter häuslicher Quarantäne, Kinder dürfen also draußen spielen etc.

Welche Maßnahmen muss eine Lehrkraft / die Schule ergreifen?

Wenn eine an Neuer Influenza erkrankte Person eine Gemeinschaftseinrichtung besucht hat, war diese möglicherweise schon einen Tag vor Auftreten der eindeutigen Symptome ansteckend. Die anderen Kinder bzw. Betreuer/Lehrkräfte in der Einrichtung gelten aber nicht als enge Kontaktperson, d.h. das Übertragungsrisiko wird als gering eingeschätzt. Daher wird das Gesundheitsamt in der Regel nur veranlassen, dass die Kinder bzw. deren Eltern über das Vorliegen eines Erkrankungsfalls informiert werden. Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für die gesunden Personen in der Gruppe / Klasse werden nicht empfohlen.

Darüber hinaus sollte jede Schule prüfen, welche anderen, unterrichtsähnlichen Aktivitäten an der Schule bzw. über die Schule den Schülerinnen und Schülern (z. B. auch durch externes Personal) angeboten werden, wie Nachmittagsbetreuung, Turnstunden, Musik- oder Koch-AGs etc. und die dort tätigen Lehrkräfte entsprechend informieren.

Was ist, wenn eine Lehrkraft erkrankt? Muss sie getestet werden?

Für Lehrkräfte gelten die gleichen Maßgaben wie für Schülerinnen und Schüler. Auch für die Lehrerinnen und Lehrer ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der Neuen Influenza. Ausnahmen bestehen bei Risikopersonen.

Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?

Eine Unbedenklichkeitserklärung ist weder erforderlich noch sinnvoll und kann auch von keinem Arzt ausgestellt werden. Wenn ein Erwachsener an Neuer Influenza erkrankt ist, so darf dieser sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

Ist es sinnvoll, dass sich Personen, die direkt vor Schulbeginn aus dem Urlaub zurückkehren, vorsorglich untersuchen lassen?

Vorsorgliche Laboruntersuchungen bei gesunden Personen sind nicht sinnvoll. Sie werden daher von Ärzten und Gesundheitsämtern nicht angeboten.

Gibt es Situationen, in denen ggf. eine Schule geschlossen wird?

Es gibt keinen Automatismus, der zur Schließung einer Schule führt. Falls in einer Einrichtung mehrere Fälle auftreten, so **entscheidet das zuständige Gesundheitsamt** unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In Abhängigkeit von den Erregereigenschaften und dem Verlauf der Pandemie kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern im Einzelfall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

Sind Stoffhandtücher oder Stofftaschentücher aus hygienischer Sicht akzeptabel?

Stoffhandtücher oder Stofftaschentücher sollten nicht zum Einsatz kommen; es sollten ausschließlich Einmal-Handtücher benutzt werden. Näheres hierzu ist in der [„Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“](#) des NLGA hinterlegt.

Was muss bei der Abfallentsorgung beachtet werden

Für die Abfallentsorgung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der üblichen Vorgehensweise. Hinweise zur Abfallentsorgung enthält auch die [„Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“](#) des NLGA.

Sollten Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden?

Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektiver Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) und ggf. die Durchführung einer Händedesinfektion durch das Betreuungspersonal (z.B. nach dem Putzen der „Kindernase“) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Hinweise zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen enthält die [„Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“](#) des NLGA.

Was sollten schwangere Lehrerinnen beachten?

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für Komplikationen und sollen deshalb besonders vor einer Infektion geschützt werden. Die Frage besonderer Schutzmaßnahmen für Schwangere ist eine Frage des Arbeitsschutzes und sollte daher mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Instanzen geklärt werden. Gemäß dem Gewerbeärztlichen Dienst des Landes Niedersachsen ist beim Auftreten von Erkrankungen an Influenza in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot für Schwangere bis 1 Woche nach dem letzten Erkrankungsfall vorzusehen.

Können noch größere Veranstaltungen (z. B. Tag der Offenen Tür, Erntedankfest, Bundesjugendspiele, Einschulung usw.) bzw. Klassenfahrten stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, größere Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen.

Sollte man sich trotzdem gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfeempfehlungen für die saisonale Influenza.

Haben sich die Empfehlungen während der Sommerferien geändert?

Die derzeitige Situation ist gekennzeichnet durch weiter zunehmende Fallzahlen, vor allem durch Reiserückkehrer. Zugleich wird immer deutlicher, dass die Erkrankung in den meisten Fällen mild verläuft. Bestimmte Bevölkerungsgruppen gelten aber als besonders gefährdet für Komplikationen. Dies sind **Personen mit chronischen Grundkrankheiten, Schwangere und Säuglinge**. Daher gibt es neue Empfehlungen, um hauptsächlich diese Personengruppen zu schützen und zugleich die Einschränkungen für die anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Empfehlungen betreffen im wesentlichen zwei

Personengruppen: 1. Erkrankungsverdächtige und bestätigte Erkrankungsfälle sowie 2. enge Kontaktpersonen.

1. Erkrankungsverdächtige und bestätigte Erkrankungsfälle: Die Empfehlungen wurden nicht geändert. Erkrankungsverdächtige und bestätigte Fälle werden wie bisher häuslich isoliert.

2. Enge Kontaktpersonen: Als enge Kontaktpersonen gelten **Personen, die in den letzten 7 Tagen mit dem bestätigten Erkrankungsfall im selben Haushalt lebten, Intimkontakte hatten oder bei ihm pflegerische Maßnahmen durchgeführt haben.** Anders als zuvor unterliegen diese engen Kontaktpersonen nicht mehr einer „Quarantäne“, solange sie symptomfrei sind. Sie dürfen das Haus verlassen und auch ihrem Beruf nachgehen (Ausnahmen s. u.).

Es gelten aber für 7 Tage nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt mit dem Erkrankungsfall folgende Maßgaben:

- Enge Kontaktpersonen sollten den Kontakt zu gefährdeten Personen bzw. zu besonders zu schützenden Personen (siehe oben) so weit wie möglich einschränken.
- Enge Kontaktpersonen sollten genau auf grippeähnliche Symptome achten. Sie sollten sich umgehend an ihren Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, wenn sie bei sich eines oder mehrere der folgenden Symptome feststellen: Fieber, plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen oder Schnupfen, Husten oder Atemnot.
- Enge Kontaktpersonen dürfen keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, weder als betreute Person noch als Betreuer, dies gilt also z.B. für
 - Kinder in Schulen
 - Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher in Schulen
 - Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z.B. Übungsleiter, Lehrgangleiter ...)

Gibt es Vorschläge, was ich als Schulleiterin/-leiter bzw. Lehrkraft tun kann?

Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit bei den Schülerinnen und Schülern erhöhen, durch

- Fachliche Aufklärung (z.B. „Wir gegen Viren“)
- Poster, Flyer, Durchsagen, Aulaveranstaltung etc.
- Einstellen von Informationen auf die Schul-Homepage
- Unterrichtseinheiten, AGs, Schulung der Kinder (z. B. zu Themen wie Hygiene oder Infektionskrankheiten)
- Schülerzeitung
- Ggf. Arztvortrag und Fragestunde mit Schülerinnen und Schülern

Maßnahmen der Schule

- „Pandemiebeauftragter“ oder Pandemiestab benennen (vgl. „Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“)
- Hygienevoraussetzungen schaffen (Seifenspender, Papierhandtücher, Abfalleimer, etc.) vgl. „Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“
- Wartebereiche und Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit Symptomen sicherstellen, bis Eltern zur Abholung kommen
- Lehrerkonferenz zum Thema bzw. Elternabend einberufen
- Unterrichtsmaterialien für Kranke entwickeln (z. B. kurze Lehrbriefe von den Lehrerinnen / Lehrern, telefonische Durchsage des durchgenommenen Lehrstoffs und Empfehlung der Nacharbeitung im entsprechenden Lehrbuch)

- Ggf. Mundschutz und Handschuhe in kleinen Mengen für Lehrkräfte, die erkrankte Schülerinnen und Schüler betreuen, bevorraten
- Flächendesinfektionsmittel bevorraten und Dosierungsanweisung erstellen. Eine Beratung durch das örtliche Gesundheitsamt oder ein nahes Krankenhaus über geeignete Mittel sowie eventuell eine fachliche Einweisung der Putzkräfte wird empfohlen (vgl. [„Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“](#)).